§ 74 IfSG

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1 IfSG oder § 73 Abs. 1a Nr. 1 bis 7 IfSG, (11, 11a, 12 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24) bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit, einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 IfSG genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 8 IfSG bezeichnete Handlung begeht, indem er wissentlich eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig dokumentiert.